

„Aus der Arbeit des Gemeinderats“

Bericht über die Gemeinderatssitzung am 23. Oktober 2018

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung gab Bürgermeister Schöck bekannt, dass die Tagesordnungspunkte 4 (Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Rosneäcker“), 5 (Anordnung der Umlegung für das Gebiet des Bebauungsplans „Rosneäcker“) und 6 (Bildung eines nichtständigen Umlegungsausschusses zur Durchführung der Umlegung „Rosneäcker“) von der Tagesordnung abgesetzt werden. Der Grund hierfür ist, dass nach der Versendung der Sitzungsunterlagen eine Vertreterin der Erbgemeinschaft eines Grundstücks im Bereich „Rosenäcker“, mit der seither noch kein Einvernehmen zu den empfohlenen Umlegungsbedingungen (konkret zum unentgeltlichen Flächenbeitrag und zur notwendigen Kostenübernahmevereinbarung) erzielt werden konnte, Kontakt zur Verwaltung aufgenommen hat. Dabei wurde signalisiert, dass diese empfohlenen Umlegungsbedingungen nunmehr von der Erbgemeinschaft doch akzeptiert werden. Dies hat gegebenenfalls Auswirkungen auf die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und auf die Gebietskarte der Umlegung. Die aktuell vorgeschlagenen Beschlüsse wären damit obsolet. Daher ist die Absetzung der betreffenden Tagesordnungspunkte sinnvoll und notwendig. Da die Verwaltung und der Gemeinderat mit den gegebenenfalls angepassten Beschlüssen nicht bis zur nächsten regulären Gemeinderatssitzung am 20. November 2018 warten möchten, ist hierzu eine außerplanmäßige Sitzung am Montag, den 05. November 2018 vorgesehen.

Fragestunde

Von den zahlreich anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden im Rahmen der Fragestunde keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

Freibadabrechnung 2018

Im Zusammenhang mit diesem Tagesordnungspunkt konnte der Vorsitzende Benjamin Buttafoco, den Betriebsleiter des Freibades, in den Reihen der Zuhörer begrüßen.

Bürgermeister Schöck legte dar, dass das Freibad in der Badesaison 2018 an 126 Tagen (Vorjahr: 128 Tage) geöffnet war. Nach den täglichen Schätzungen des Bademeisters haben ca. 40.000 Badegäste das Freibad besucht. Die Besucherzahl des Vorjahres lag bei rund 31.000 Badegästen.

Der Kostendeckungsgrad (ohne kalkulatorische Kosten) hat sich mit 40 % gegenüber dem Vorjahr (33 %) um 7 % verbessert. Der von der Gemeinde zu tragende Abmangel beträgt ohne kalkulatorische Kosten 84.500 € (Vorjahr: 102.800 €). Die Netto-Einnahmen betragen 57.200 € (2017: 50.000 €) und liegen somit um 7.200 € über dem Vorjahresergebnis.

Auf der Ausgabenseite sind die Betriebskosten um 11.100 € gesunken und betragen 141.700 € (2017: 152.800 €). In diesem Bereich tragen unter anderem folgende Posten zur Ausgabenverminderung bzw. Ausgabenerhöhung bei:

- die Personalausgaben sind im Vergleich zum Vorjahr um rund 10.500 € gesunken

- die Unterhaltungskosten sind im Vergleich zum Vorjahr um gut 3.000 € gestiegen, da einige Reparaturen durchgeführt werden mussten
- die Kosten für Strom wurden anhand der Vorjahreszahlen ermittelt, da seit Juni 2018 wegen Unklarheiten von den Stadtwerken Herrenberg keine Rechnungen vorliegen
- die Wasser- / Abwassergebühren sind um 4.800 € gestiegen; hierbei sind die Endabrechnung 2017 und die daraus errechneten Vorauszahlungen für 2018 enthalten; die Abrechnung 2018 wird erst im folgenden Haushaltsjahr verbucht
- im Einzelnen stellt sich die Situation in den Bereichen Gas, Strom, Wasser/Abwasser und Solaranlage wie folgt dar:

		2018	2017	Differenz
Gas	Verbrauch	11.400 l	15.500 l	-4.100 l
	Kosten	5.900 €	8.400 €	-2.500 €
Strom	Verbrauch	80.350 kWh	88.400 kWh	-8.050 kWh
	Kosten	13.500 €	15.600 €	-2.100 €
Wasser / Abwasser	Kosten	16.550 €	11.700 €	4.850 €
Leistung Solaranlage		156.563 kWh	147.039 kWh	9.524 kWh

- die sonstigen Geschäftsausgaben sind vor allem durch den Wegfall von Stellenausschreibungen (- 3.900 €) und weniger externe Rettungshelfer (- 1.200 €) gesunken; Mehrkosten sind durch einen Hochwasserschaden mit einem Eigenanteil in Höhe von 1.500 € entstanden

Nach dem schriftlichen Bericht des Bademeisters waren erfreulicherweise keine Unfälle (nur ein Badegast mit Kreislaufbeschwerden) und lediglich mehrere Bienenstiche zu verzeichnen.

Im Jahr 2018 wurden zusätzlich zu Benjamin und Peter Buttafoco insgesamt 158 Stunden Rettungswache geleistet. Davon entfallen auf die DLRG 45,5 Stunden (Vorjahr: 37 Stunden) und auf weitere Helfer 112,5 Stunden.

Weiterhin wurden 15 Nichtschwimmer zu Schwimmern ausgebildet und folgende Schwimmabzeichen abgelegt:

Deutsches Jugendschwimmabzeichen:
Seepferdchen 23, Bronze 7, Silber 1, Gold 0

Der Gemeinderat nahm daraufhin die Freibadabrechnung 2018 ohne weitere Aussprache zur Kenntnis.

Grundsatzbeschluss zum ersten Bauabschnitt der Sanierung des Freibads

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte der Vorsitzende zunächst Diplom-Ingenieur Jochen Rausenberger und Diplom-Ingenieurin sowie Architektin Julia Leibiger von der

Richter + Rausenberger Partnerschaftsgesellschaft mbB im Bäderbau aus Gerlingen am Ratstisch.

Bürgermeister Schöck führte aus, dass das Freibad Hildrizhausen letztmals im Jahr 1993 einer grundlegenden Sanierung unterzogen wurde. In den vergangenen knapp 25 Jahren wurden darüber hinaus regelmäßig die laufenden kleineren und größeren Unterhaltungsarbeiten vorgenommen. Hierzu zählen beispielsweise die jährlichen Arbeiten zum Ersatz defekter Fliesen und kleinere Malerarbeiten oder aber die Erneuerung der Solarabsorberanlage bzw. die Sanierung des Kinderplanschbeckens sowie die Anschaffung einer Wasserspielanlage. Auf diese Weise konnte das Freibad ständig „in Schuss“ gehalten werden.

Allerdings ist es mittlerweile absehbar, dass in nächster Zeit wieder umfangreichere Sanierungsarbeiten anstehen. Hierzu zählen unter anderem die Erneuerung des Beckenkopfes und der Folie im Kombibecken (50 m-Becken) sowie mittelfristig auch die Erneuerung der zentralen Badewassertechnik.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung die Richter + Rausenberger Partnerschaftsgesellschaft mbB im Bäderbau mit einer Sanierungsstudie beauftragt und diesen Auftrag ergänzt um die Fragestellung nach möglichen Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Freibades. Dieses Büro wurde der Verwaltung empfohlen, insbesondere da es bereits sehr viel Erfahrung in diesem Bereich hat und umfangreiche Referenzen vorweisen kann.

Ausdrücklich war mit der Fragestellung nach möglichen Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Freibades nicht die Umgestaltung in ein Erlebnis- oder Spaßbad verbunden, sondern lediglich punktuelle Maßnahmen, um die Aufenthaltsqualität der Badegäste zu erhöhen. Insofern war und ist mit diesen Überlegungen auch nicht die Erwartung einer signifikanten Erhöhung der Besucherzahlen verbunden.

Konkret umfasst die erstellte Studie neben einer Bestandsaufnahme und einer Bestandsbewertung mit Mängelfeststellung auch verschiedene Vorschläge zur Mängelbeseitigung bzw. Sanierung, insbesondere bezogen auf das Kombibecken. Zudem wurden die mittelfristig anstehenden Maßnahmen in der zentralen Badewassertechnik untersucht. Im Zusammenhang mit der möglichen Steigerung der Attraktivität des Freibades wurden die Neugestaltung des Planschbeckens, die Installation eines Wasserspeiers und/oder von Massagedüsen und das Zusatzangebot einer Kinderrutsche bzw. einer Breitwellenrutsche näher betrachtet.

Diese Sanierungsstudie wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 21. November 2017 ausführlich vorgestellt. Im Detail wurde dabei auf die möglichen Varianten der Sanierung des Kombibeckens und auf die unterbreiteten Vorschläge zur Steigerung der Attraktivität eingegangen. Ebenso wurden anhand von Fotos jeweils anschauliche Beispiele hierzu aufgezeigt. Zudem wurden Erläuterungen zur Durchströmung des Kombibeckens, zu den Maßnahmen im technischen Bereich und zur möglichen Bildung von drei Bauabschnitten (Kombibecken / Kinderplanschbecken / zentrale Badewasseraufbereitung) gegeben. Abschließend wurde noch aufgezeigt, dass sich der finanzielle Rahmen der dargestellten Maßnahmen zwischen 800.000 € und 2,2 Mio. € (netto) bewegt, so dass hierzu entsprechende Entscheidungen notwendig sind. Da der Freibadbereich vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind in der Studie die jeweiligen Nettobeträge aufgeführt.

Am 24. April 2018 war der Gemeinderat auf einer sehr informativen Besichtigungsfahrt, um sich unterschiedliche Freibäder anzuschauen. Konkret wurden dabei das Freibad in Bad Teinach mit einem Kombibecken aus Edelstahl und Folie, das Freibad in Calw-Stammheim mit einem Kombibecken aus Edelstahl sowie das Freibad in Dettenhausen mit einem Becken aus Folie besucht. Dabei standen neben den Vertretern der Richter + Rausenberger Partnerschaftsgesellschaft mbB im Bäderbau auch die jeweiligen örtlichen Betriebsleiter für Fragen zur Verfügung. Im Ergebnis konnten der Gemeinderat und die Verwaltung an diesem Nachmittag viele informative Erkenntnisse und Ideen zur anstehenden Sanierung des Freibades in Hildrizhausen mitnehmen. Stichwortartig seien in diesem Zusammenhang die Themen Funktionalität der Ablaufrinne aus Edelstahl, Erfahrungen mit einem offenen Beckenumgang ohne Hecke, Leihschirm-Angebot, variables Öffnungszeitenkonzept, Rauch- bzw. Fotografier-Verbot, klar strukturiertes Benutzungskonzept und Trennseil-Regelung genannt.

Schließlich fanden zu unterschiedlichen Wochentagen und Uhrzeiten am 26. Juni 2018 und am 13. Juli 2018 Informationsveranstaltungen für die Badegäste im Freibad statt, die jeweils vorher im Nachrichtenblatt und mit einem Aushang im Freibad angekündigt wurden. Dabei wurden durch die Vertreter der Richter + Rausenberger Partnerschaftsgesellschaft mbB im Bäderbau bzw. durch die Verwaltung die denkbaren Varianten und Vorschläge insbesondere in Bezug auf die Sanierung des Kombibeckens als ersten Bauabschnitt dargelegt und hierzu ein jeweiliges Meinungsbild eingeholt. Konkret wurde dabei eine spontane Meinung zur Art der Sanierung der Beckenauskleidung und des Beckenkopfes (komplett aus Folie, komplett aus Edelstahl, Folie mit Edelstahl kombiniert), zur Anbringung von drei Massagedüsen und eines Wasserspeiers, zur Veränderung der Durchströmung des Kombibeckens, zur Zonierung des Kombibeckens durch Trennwände, zur Errichtung einer Breitwellenrutsche im Kombibecken, zur Errichtung von Duschplätzen, zum Wegfall der Hecken um das Kombibecken sowie zu weiteren untergeordneten Themenfeldern (Standort eines Kiosks und Standort eines Beachvolleyballfeldes auf dem Freibadgelände) eingeholt. Ebenso wurde dabei den Anwesenden Informationsmaterial mitgegeben.

Unabhängig davon wurde gegen Ende der Badesaison eine weitere Umfrage aus der Mitte der Badegäste initiiert und durchgeführt. Dabei wurde insbesondere die Meinung zur Zonierung des Kombibeckens durch Trennwände, zur Errichtung einer Breitwellenrutsche im Kombibecken und zur Anbringung von drei Massagedüsen und eines Wasserspeiers abgefragt. Im Ergebnis sprachen sich dabei ca. 97 % gegen die Zonierung des Kombibeckens durch Trennwände und jeweils ca. 20 % für und 80 % gegen die Errichtung einer Breitwellenrutsche im Kombibecken bzw. die Anbringung von drei Massagedüsen und eines Wasserspeiers aus.

Darüber hinaus hat der Vorsitzende ein sehr ausführliches Gespräch mit Herrn Michael Scholz als Vertreter der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (Ortsverein Herrenberg – Stützpunkt Hildrizhausen) zu den im Raum stehenden Vorschlägen und Varianten geführt. Hieraus resultierten wertvolle Hinweise, beispielsweise in Bezug auf die entstehende Sichtproblematik der Rettungswache und die deutliche Verkleinerung des Nichtschwimmerbereichs bei einer Zonierung des Kombibeckens durch Trennwände. Ebenso wurde darauf hingewiesen, bei der Anbringung der Breitwellenrutsche auf den Altersbereich zu achten, der diese nutzen kann. Zudem regte Herr Scholz an, auch einen Blick auf notwendige Sanierungsarbeiten im Sanitär- und Umkleidebereich zu werfen.

In der Sitzung des Gemeinderates am 25. September 2018 schließlich wurden die Ergebnisse der aktuellen Bedarfsanalyse von Jugendreferent Harry Sommer vorgestellt.

Dabei waren vor dem Hintergrund der anstehenden Entscheidung zur Freibadsanierung insbesondere zwei Punkte relevant: Bei der offen (also ohne vorgegebene Antworten) gestellten Frage „was gefällt Dir in und um Hildrizhausen besonders?“ antworteten über 45 %, dass dies das Freibad ist. Bei der daraufhin ebenso offen gestellten Frage „was würdest Du in und um Hildrizhausen gerne ändern?“ knapp 25 % mit „große Rutsche im Freibad“.

In den vergangenen Monaten erreichten die Verwaltung darüber hinaus vereinzelte Briefe, Mails und Anrufe zur anstehenden Sanierung des Freibades. Diese hatten insbesondere das Anliegen zum Inhalt, den aktuellen Charakter unseres Freibades, der es bei den aktuellen Badegästen schon seit vielen Jahr(zehnt)en so beliebt macht, nicht zu verändern.

Aus der Sicht der Verwaltung wurden in den vergangenen 11 Monaten mit den dargelegten Schritten wirklich gute Grundlagen für die anstehende Entscheidung getroffen.

Nach dem Grundsatzbeschluss zum ersten Bauabschnitt der Sanierung des Freibades wird die Richter + Rausenberger Partnerschaftsgesellschaft mbB im Bäderbau die daraus resultierenden Leistungsverzeichnisse erstellen und im Februar / März 2019 die Ausschreibung der hierfür erforderlichen Arbeiten durchführen, so dass im März / April die Vergabe dieser Arbeiten erfolgen kann. In diesem Zuge sollen dann auch die noch ausstehenden Detail-Entscheidungen, die nicht Inhalt des Grundsatzbeschlusses sind, getroffen werden.

Nach der Badesaison 2019, also voraussichtlich Mitte September 2019, sollen die Sanierungsarbeiten beginnen. Die Fertigstellung des ersten Bauabschnitts ist zur Badesaison 2020, wetterabhängig also bis Mai / Juni 2020 vorgesehen.

In Bezug auf die Finanzierung dieser Maßnahme sind in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2020 1,407 Mio. € eingeplant. Als „Merkposten“ für den zweiten Bauabschnitt umfasst die Finanzplanung im Jahr 2021 darüber hinaus einen Betrag in Höhe von 200.000 €. Bekanntlich hat die Gemeinde Hildrizhausen Ende August im Zuge des Bundesprogramms zur Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur einen Zuschussantrag für die gesamte Sanierungsmaßnahme auf der Basis von Gesamtkosten in Höhe von 2,23 Mio. € gestellt. Der beantragte Zuschuss beläuft sich auf einen Anteil von 45 % bzw. auf rund 1 Mio. €. Bis zum Jahresende wird hierzu eine Entscheidung gefallen sein, so dass nach wie vor Hoffnung hierauf besteht und alle verfügbaren Daumen gedrückt werden sollten.

Aus der Sicht der Verwaltung sollte bei den anstehenden Entscheidungen insbesondere der Blickwinkel beider hauptsächlicher Nutzergruppen unseres Freibades eingenommen werden. Dabei handelt es sich um die Gruppe der Schwimmer und um junge Familien bzw. Kinder. Diese beiden Nutzergruppen haben schon seither unser Kombibecken völlig problemlos parallel genutzt und dies soll und wird auch zukünftig ganz sicherlich der Fall sein. Hauptsächlich ist dies auch darin begründet, dass sich diese Gruppen schwerpunktmäßig zu unterschiedlichen Nutzungszeiten im Kombibecken aufhalten. Die Gruppe der Schwimmer nutzt dieses hauptsächlich morgens bzw. am Vormittag und dann wieder in den Abendstunden. Die jungen Familien und Kinder besuchen das Freibad in der Regel in den Nachmittagsstunden. Darüber hinaus ist auch in Zeiten, in denen beide Nutzergruppen das Freibad parallel nutzen, eine hohe gegenseitige Akzeptanz festzustellen. Bis auf das übliche sehr überschaubare Konfliktpotential, das nie komplett

ausgeschlossen werden kann, ist also zu erwarten, dass diese beiden Nutzergruppen auch in Zukunft ein gutes Miteinander an den Tag legen.

Der Gemeinderat hat sich schließlich im Rahmen einer nichtöffentlichen Vorberatung am 02. Oktober 2018 noch einmal mit diesem Vorhaben befasst und sich dabei sehr intensiv mit den Fragen im Zusammenhang mit dem anstehenden Grundsatzbeschluss beschäftigt.

Auf dieser Basis und auf der Grundlage der Sanierungsstudie, der Besichtigungsfahrt, der verschiedenen dargelegten Meinungsumfragen und Meinungsäußerungen aus ganz unterschiedlichen Perspektiven schlug die Verwaltung in Bezug auf die Sanierung des Kombibeckens als ersten Bauabschnitt der Sanierung des Freibades daher vor, dabei die Konstruktion zu wählen, bei der der Beckenkopf aus Edelstahl und die Auskleidung des Beckens aus Folie ist. Darüber hinaus soll die seitherige Vertikaldurchströmung auf eine Horizontaldurchströmung des Beckens umgestellt werden. Zur maßvollen Steigerung der Attraktivität des Kombibeckens soll die seitherige Rutsche durch eine Breitwellenrutsche ersetzt werden. Zudem sollen an der Längsseite des Kombibeckens drei Massagedüsen und ein Wasserspeier angebracht werden. Die genaue Lage dieser Elemente soll im weiteren Verfahren vollends festgelegt werden. Eine Zonierung des Kombibeckens durch Trennwände soll nicht vorgenommen werden. Die seitherigen Durchschreitebecken sollen durch Duschplätze ersetzt werden.

Da aufgrund der vorgeschlagenen Umstellung der Durchströmung und der damit verbundenen Tiefbauarbeiten die bestehenden Hecken um das Kombibecken herum ohnehin weichen müssen, soll in der Badesaison 2020 der dann offene Beckenumgang zunächst bestehen bleiben (gegebenenfalls ergänzt um einen kleinen Zaun, der den Zugang zum Kombibecken lenkt). Die Erfahrungen der Planer zeigen, dass diese neue Situation bei den Badegästen trotz der diesbezüglichen Bedenken schnell hohe Akzeptanz erfährt. Ein Nachpflanzen der Hecken bei einem anderen Ergebnis wäre zudem problemlos möglich.

Die vorgeschlagene Variante war einem als Anlage beiliegenden Grundriss zu entnehmen, der in der Sitzung erläutert wurde. Ebenso war ein beispielhaftes Foto einer Breitwellenrutsche als Anlage beigelegt, das zur Verdeutlichung ebenfalls gezeigt wurde.

Auf dieser Basis hat die Richter + Rausenberger Partnerschaftsgesellschaft mbB im Bäderbau anhand von aktuellen Preisen eine Kostenschätzung inklusive der Baunebenkosten erstellt und eine Kostenteuerung bis zur Vergabe der Arbeiten in Höhe von 5 % eingerechnet. Diese Kostenschätzung beläuft sich auf 1.181.000 € (netto) und lag der Vorlage ebenfalls als Anlage bei.

Mit Blick auf die weiteren genannten Themen, die im Zuge der verschiedenen aufgeführten Gespräche und Beratungen in den vergangenen Wochen und Monaten aufgekommen sind, schlug die Verwaltung vor, gemeinsam mit der Richter + Rausenberger Partnerschaftsgesellschaft mbB im Bäderbau notwendige Sanierungsarbeiten in Bezug auf den Sanitärbereich und den Umkleidebereich zu überprüfen und hierzu einen Vorschlag zu unterbreiten. Ebenso soll mittelfristig ein geeigneter Standort für einen Freibadkiosk festgelegt werden, der im Zuge der Baumaßnahme zunächst einmal mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen versehen werden soll. Schließlich soll ein sinnvoller Standort für ein Beachvolleyball-Feld planerisch aufgezeigt werden, das unter Umständen langfristig umgesetzt wird.

Die dargelegten Finanzmittel im Haushaltsplan erlauben es aus der Sicht der Verwaltung durchaus, im ersten Bauabschnitt insbesondere gegebenenfalls notwendige Sanierungsmaßnahmen im Sanitärbereich sowie Verlegungen von Leitungen im Bereich des Kioskstandorts abzarbeiten.

Im Anschluss daran trug Julia Leibiger in Form einer anschaulichen Präsentation noch die seither unternommenen Schritte aus der Perspektive der Planer vor. Dabei ging sie insbesondere auf die Bestandsaufnahme des Kombibeckens, auf die Beckenhydraulik, auf die Alternativen bei der Beckensanierung samt Kostenvergleich und Wirtschaftlichkeitsberechnung, auf die vorgeschlagenen Varianten in Bezug auf eine maßvolle Attraktivierung samt Kostenschätzungen sowie auf die nunmehr vorgeschlagene Variante und die hierfür geschätzten Kosten näher ein.

Daraufhin wurden Rückfragen aus der Mitte des Gemeinderates zur geplanten zeitlichen Abfolge der drei Bauabschnitte, zur zukünftigen Notwendigkeit von Eisdruckpolstern sowie zur mittelfristigen Finanzplanung für den zweiten und dritten Bauabschnitt beantwortet. Zudem wurden die Argumente, die gegen eine Zonierung durch Trennwände sprechen, und die Notwendigkeit eines strukturierten Benutzungskonzeptes noch einmal bekräftigt. Ebenso wurde appelliert, die Kosten nicht aus dem Blick zu verlieren und als Beispiel hierfür die höheren Kosten, die gegen eine komplette Ausführung aus Edelstahl sprechen, genannt. Es wurde darüber hinaus bekräftigt, dass mit der vorgeschlagenen Variante der Charakter des Freibades erhalten bleibt und dass im Zuge der Feinplanung weitere Optimierungen erfolgen sollen. Hierzu zählt auch ein zielgruppenorientiertes Vorgehen, das eine entsprechende Flexibilität seitens des Freibadpersonals erfordert.

In Bezug auf die vorgesehenen Massagedüsen und den Wasserspeier wurde - nach dem Austausch von Argumenten, die für und gegen dieses Angebot sprechen - schließlich vereinbart, dass die endgültige Entscheidung hierzu erst nach der durchgeführten Ausschreibung und den dann bekannten konkreten Kosten hierfür getroffen werden soll.

Der Gemeinderat beschloss im Anschluss daran einstimmig:

1. Der erste Bauabschnitt der Sanierung des Freibads umfasst das Kombibecken. Dabei wird die Konstruktion gewählt, bei der der Beckenkopf aus Edelstahl und die Auskleidung des Beckens aus Folie ist. Darüber hinaus wird die seitherige Vertikaldurchströmung auf eine Horizontaldurchströmung des Beckens umgestellt. Zur maßvollen Steigerung der Attraktivität des Kombibeckens wird auf der Basis des beiliegenden Planes die seitherige Rutsche durch eine Breitwellenrutsche ersetzt. Zudem werden an der Längsseite des Kombibeckens drei Massagedüsen und ein Wasserspeier angebracht. Die genaue Lage dieser Elemente wird im weiteren Verfahren vollends festgelegt. Eine Zonierung des Kombibeckens durch Trennwände wird nicht vorgenommen. Die seitherigen Durchschreitebecken werden durch Duschplätze ersetzt.

Die geschätzten Kosten dieses ersten Bauabschnitts der Sanierung des Freibads belaufen sich auf 1.181.000 € (netto) inklusive der Baunebenkosten.

2. Die Verwaltung und die Richter + Rausenberger Partnerschaftsgesellschaft mbH im Bäderbau werden beauftragt, notwendige Sanierungsarbeiten in Bezug auf den Sanitärbereich und den Umkleidebereich zu überprüfen und hierzu einen Vorschlag zu unterbreiten. Ebenso soll mittelfristig ein geeigneter Standort für einen Freibadkiosk festgelegt werden, der im Zuge der Baumaßnahme zunächst einmal mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen versehen werden soll. Schließlich soll ein

sinnvoller Standort für ein Beachvolleyball-Feld planerisch aufgezeigt werden, das unter Umständen langfristig umgesetzt wird.

Bürgermeister Schöck dankte abschließend allen Beteiligten, die durch ihre jeweiligen Beiträge diesen Prozess seither sehr konstruktiv und gewinnbringend begleitet haben.

Grundsatzbeschluss zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens NHKR

Der Vorsitzende erinnerte zunächst daran, dass die gemeindehaushaltsrechtlichen Regelungen zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR), der sogenannten (Kommunalen) Doppik, vom Landtag Baden-Württemberg am 22. April 2009 im Rahmen des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen wurden.

Der damalige Gesetzesbeschluss hatte die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens bei allen baden-württembergischen Kommunen spätestens zum Jahr 2016 vorgesehen. Die Kommunen sollten ursprünglich spätestens für das Jahr 2018 ihren ersten kommunalen Gesamtabchluss nach neuem Recht erstellen, mit dem Rechnung über alle ihre Aktivitäten gelegt wird und in dem die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der gesamten kommunalen Betätigung dargestellt wird.

Mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften hat der Landtag von Baden-Württemberg am 11. April 2013 die Verlängerung der Umstellungsfrist für die Kommunen auf das NKHR bis zum Jahr 2020 beschlossen. Der erste kommunale Gesamtabchluss ist nun spätestens für das Jahr 2022 aufzustellen.

Zwischenzeitlich wurde eine Evaluation aus den Erfahrungen der Doppik-Kommunen in Baden-Württemberg abgeschlossen. Sie hat zu Änderungen sowohl auf der Gesetzesebene als auch bei den untergesetzlichen Regelungen geführt. Es wird ein einheitliches kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunalhaushalte in Baden-Württemberg angestrebt. Das Land selbst wird die Doppik allerdings nur in wenigen Teilbereichen einführen.

Mit der Einführung des NKHR geht in den Kommunalhaushalten ein Paradigmenwechsel von der Kameralistik (einer eher zahlungsorientierten Darstellungsform, bei der im Wesentlichen die Geldflüsse betrachtet werden) hin zur Veranschlagung und Buchung des Ressourcenverbrauchs (Aufwand und Ertrag) sowie der Zahlungsvorgänge (Auszahlungen und Einzahlungen) in einem doppischen Rechnungswesen einher. So berücksichtigt das NKHR bzw. die Kommunale Doppik beispielsweise auch Abschreibungen, die zwar Aufwand darstellen, aber nicht unmittelbar zu Auszahlungen führen. Ziel ist dabei, verbrauchte Ressourcen zumindest mittelfristig periodengerecht auszugleichen. Zumindest im Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen gab es aber auch schon in der Vergangenheit kalkulatorische Kosten und man hätte dies mit wenig Aufwand auf alle Bereiche ausweiten können.

Mit dem NKHR erhalten die Kommunen betriebswirtschaftliche Instrumente, die die Planungs- und Entscheidungsgrundlagen für Kommunalpolitiker und Verwaltungen verbessern und zugleich die Transparenz des Haushaltsgeschehens auch für die Bürger erhöhen sollen. Möglich werden eine ergebnisorientierte und nachhaltige Steuerung der kommunalen Leistungen und ihrer Finanzierung sowie eine Stärkung des wirtschaftlichen

Denkens und Handelns in den Kommunalverwaltungen. Die Praxis hat dabei bisher allerdings eher gegenteilige Erfahrungen gezeigt. Das neue System wird deutlich komplexer und die politischen Gremien bekommen oft weniger Einblick in Details, dafür sollen eher Grundsatzfragen und Zielvorstellungen festgelegt werden.

Den Grundstein hierfür hat die Innenministerkonferenz am 21. November 2003 gelegt, indem sie Regelungsentwürfen für eine Reform des kommunalen Haushaltsrechts im Interesse einer intergenerativen Gerechtigkeit zugestimmt hat. Diese Regelungsvorschläge lassen für länderspezifische Gegebenheiten und konzeptionelle Unterschiede Raum, gewährleisten aber gleichzeitig bundesweit die Einheitlichkeit der Grundzüge des NKHR (Quelle: <https://im.baden-wuerttemberg.de>).

Aus dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit leitet sich das Prinzip der interperiodischen Gerechtigkeit ab. Dieses erfordert grundsätzlich den Ausgleich von Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch in jeder Periode (z.B. Haushaltsjahr oder Zeitraum der mittelfristigen Planung). Bezogen auf ein Haushaltsjahr bedeutet dies, dass per Definition immer dann auf Kosten künftiger Generationen gelebt wird, wenn das im Haushaltsjahr erwirtschaftete Ressourcenaufkommen nicht ausreicht, um den Ressourcenverbrauch dieser Periode zu decken.

Kurze Einführung in das NKHR

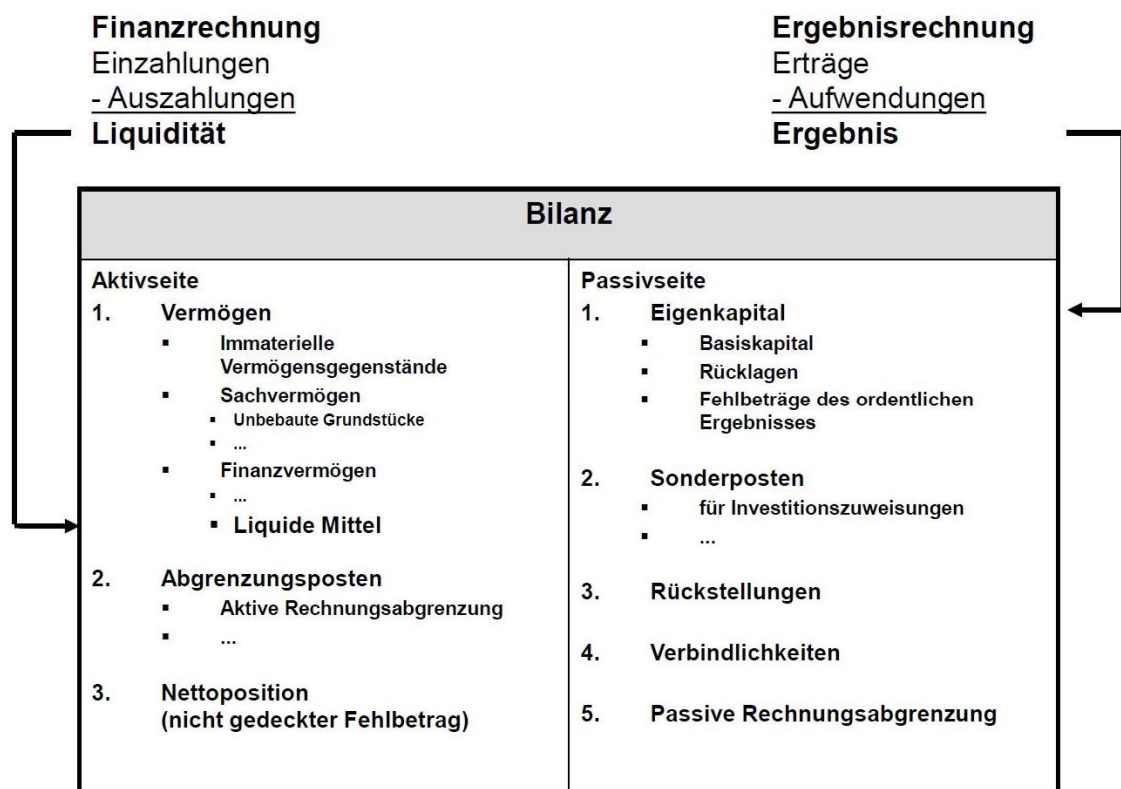
Mit Einführung des NKHR haben die Kommunen ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung - GemO). Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnisrechnung, aus einer Finanzrechnung und aus einer Bilanz besteht (**Drei-Komponenten-Rechnung**).

Die **Ergebnisrechnung** beinhaltet eine Gegenüberstellung aller Aufwendungen und Erträge als ergebniswirksame Vorgänge der Verwaltungstätigkeit. Sie ist mit einer handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung vergleichbar. Ihr Ergebnis erhöht oder reduziert das Eigenkapital in der Bilanz. Die Ergebnisrechnung übernimmt im Wesentlichen die Funktion des Verwaltungshaushalts.

Die **Finanzrechnung** enthält sämtliche Ein- und Auszahlungen einer Rechnungsperiode. Die Finanzrechnung gibt unterjährig und beim Jahresabschluss Auskunft über die Liquiditätslage. Sie zeigt die Änderungen des Bestands an liquiden Mitteln, da der Saldo der Finanzrechnung die Position der liquiden Mittel in der Bilanz erhöht oder reduziert. Die Finanzrechnung übernimmt mit der Investitions- und Finanzierungsabrechnung Elemente des Vermögenshaushalts und des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge sowie die zahlungswirksamen Vorgänge der Ergebnisrechnung.

Die **Bilanz** beinhaltet wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung. Sie ist in Kontoform aufzustellen (§ 52 der Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO).

Die folgende Abbildung zur Drei-Komponenten-Rechnung verdeutlicht das Zusammenspiel der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz:



Eröffnungsbilanz

Das NKHR verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Dementsprechend hat die Kommune ihr Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zu Beginn des ersten nach den Regeln des NKHR geführten Haushaltsjahrs zu erfassen und zu bewerten.

Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden (Bilanz)

Gegenwärtig werden lediglich für die (entgeltfinanzierten) kostenrechnenden Einrichtungen die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vermögensgegenstände erfasst, durch Zu- und Abgänge fortgeschrieben und um die Absetzung für Abnutzung (Abschreibung) vermindert.

In der kommunalen Bilanz ist zukünftig das gesamte bislang nicht erfasste Sachvermögen der Gemeinde auszuweisen. Erfasst und bewertet werden müssen dafür insbesondere alle Grundstücke, Gebäude, sämtliche Straßen und Wege sowie der Kommunalwald.

Für die Vermögensbewertung wurde der **Leitfaden zur Bilanzierung** von Vertretern aus Gemeinden, Städten und Landkreisen sowie von Vertretern der kommunalen Landesverbände, des Datenverarbeitungsverbands, der Gemeindeprüfungsanstalt und des Innenministeriums erarbeitet. Dieser ist mit der Lenkungsgruppe NKHR abgestimmt. Die aktuelle Auflage des 271 Seiten umfassenden Leitfadens beinhaltet Festlegungen, Hinweise und Empfehlungen für die Vermögensbewertung und wird von den Rechtsaufsichtsbehörden und den Prüfungsbehörden im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeiten herangezogen. Er soll die Kommunalverwaltungen bei der Einführung des NKHR, speziell bei der Vermögenserfassung und Bewertung unterstützen (*Quelle: Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, Juni 2017*).

Dieser Leitfaden wurde daher auch als Grundlage für die bereits zu großen Teilen durchgeführte Vermögensbewertung der Gemeinde Hildrizhausen verwendet. Da zum kommunalen Vermögen teilweise auch jahrzehntealte Anlagegüter gehören, deren genauer Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt sowie deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten sich heute nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand bestimmen lassen, enthält der Bilanzierungsleitfaden auch zahlreiche Vereinfachungsregeln zur Bewertung dieser Vermögensgegenstände.

Bewegliche Vermögensgegenstände

Für die Bilanzierung beweglicher Vermögensgegenstände wurde von der Verwaltung eine höchstmögliche Wertgrenze in Höhe von 1.000,- € (netto) festgelegt. Lediglich Anlagegüter, deren Wert oberhalb der Grenze liegt, sind in die Bilanz aufzunehmen. Gegenstände von geringerem Wert werden als Aufwand betrachtet.

Aufstellung des Haushaltsplans nach dem NKHR

1. Produktdefinition

Zunächst wurden auf der Grundlage des knapp 500 Produkte umfassenden Kommunalen Produktplans Baden-Württemberg die Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte ermittelt, die bei der Gemeindeverwaltung Hildrizhausen benötigt werden.

Da bei kleineren Gemeinden in der Regel geringere Fallzahlen (z. B. Ausweisdokumente, Führungszeugnisse, Meldebestätigungen, usw.) anfallen als bei großen Städten, bietet es sich an, einzelne Verwaltungsleistungen in einem Produkt zusammen zu fassen. Dadurch wird die Anzahl der ausgewiesenen Produkte auf die notwendige Anzahl reduziert, wodurch die Übersichtlichkeit des neuen doppischen Haushaltes deutlich verbessert wird. Im vorliegenden Produktplan der Gemeinde Hildrizhausen wurden 57 Produkte ausgewiesen, mit denen alle Tätigkeitsbereiche der Gemeinde abgedeckt werden.

Im weiteren Verlauf der Umstellung auf das NKHR können sich noch kleinere Änderungen an diesem Produktplan ergeben. Ebenso können nach Einführung des NKHR spätere Anpassungen des Produktplans erforderlich werden.

2. Teilhaushalte

Die bisherige Gliederung des Haushaltsplans nach Aufgabenbereichen in Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte wird durch eine produktorientierte Gliederung ersetzt. Im Mittelpunkt des neuen Haushaltsplans stehen die Leistungen (Produkte) mit den damit verbundenen Zielen.

Der Gesamthaushalt (Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt) ist in mindestens zwei Teilhaushalte zu gliedern. Die Teilhaushalte können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert werden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 GemHVO). Jeder Teilhaushalt bildet (mindestens) eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Die Budgets sind jeweils einem Verantwortungsbereich zuzuordnen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemHVO).

Bei der ***produktbereichsorientierten Darstellung*** richtet sich die Bildung der Teilhaushalte nach den Produktbereichen. Mehrere Produktbereiche können zu Teilhaushalten zusammengefasst werden. Bei beiden Varianten ist eine differenzierte Unterteilung möglich.

Der Vorteil dieser Darstellung besteht in der Stetigkeit des Haushalts. Eventuelle künftige Organisationsänderungen wirken sich auf den Haushaltsplan nicht aus. Hier orientiert sich die Steuerung an den einzelnen Produkten bzw. an der Produktgruppe. Die Organisation ist nachrangig.

Bei kleineren Kommunen, die keine separate Kosten- und Leistungsrechnung aufbauen möchten, bietet es sich an, die Darstellung nach Produktgruppen bzw. Produkten direkt im Haushaltsplan abzubilden.

Alternativ hierzu ist eine **nach der örtlichen Organisation produktorientierte** Gliederung der Teilhaushalte möglich. Diese richtet sich nach der jeweiligen Aufbauorganisation. Innerhalb der Organisationseinheiten wird der Haushaltsplan produktorientiert dargestellt. Diese Darstellung bietet eher für größere Städte mit zahlreichen Zuständigkeitsbereichen Vorteile.

Werden Teilhaushalte nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert, sind dem Haushaltsplan eine Übersicht über die Zuordnung der Produktbereiche und Produktgruppen zu den Teilhaushalten und eine Übersicht über die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts zu dem verbindlich vorgegebenen Produktrahmen als Anlage beizufügen (§ 4 Abs. 5 GemHVO).

Der Nachteil dabei ist, dass spätere Organisationsänderungen in den Haushaltsplan eingebaut werden müssen. Der Haushaltsplan kann sich daher im Laufe der Zeit immer wieder verändern. Ein Mehrjahresvergleich der Teilhaushalte kann dadurch erschwert werden. Ein Vergleich auf Produktbereichs- oder Produktgruppenebene ist dennoch gewährleistet.

Die jeweilige Kommune sollte je nach der Art der Gliederung sinnvolle Teilhaushalte bilden. Was als sinnvoll angesehen wird, kann durch den unterschiedlichen Steuerungsbedarf in den Kommunen (auch im Zusammenhang mit Zielen und Kennzahlen) sehr verschieden sein.

Bei der **produktbereichsorientierten** Darstellungsweise muss geprüft werden, welche Produktbereiche in einer Verantwortung liegen und ob es Sinn macht, diese insgesamt nach der Verantwortung in einem Teilhaushalt zusammenzufassen oder ob diese getrennt nach verschiedenen Bereichen in mehreren Teilhaushalten abgebildet werden sollen.

Generell gilt:

So viel Teilhaushalte wie nötig, so wenig wie möglich!

Die grundsätzliche Bedeutung der Gliederungsart des Gesamthaushalts in Teilhaushalte verlangt die Organzuständigkeit des Gemeinderats. Die innere Organisation der Verwaltung, welche die Zuständigkeit des Bürgermeisters begründet, bleibt davon unberührt (*Quelle: Leitfaden zur Haushaltsgliederung, 2. Auflage*).

Aufgrund der vorgenannten Zusammenhänge schlug die Verwaltung die Gliederung des neuen Gesamthaushalts in eine **produktbereichsorientierte Darstellung** der Teilhaushalte vor.

Dabei werden die 3 folgenden Teilhaushalte gebildet:

- Teilhaushalt 1: Hauptverwaltung und Steuerung
- Teilhaushalt 2: Kommunale Dienstleistungen
- Teilhaushalt 3: Allgemeine Finanzwirtschaft

3. Zuordnung der Produkte

Unabhängig davon, ob der Haushaltsplan nach Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert wird, muss eine detaillierte Zuordnung der Produkte zu den Teilhaushalten erfolgen.

Die Zuordnung der Produkte zu den Teilhaushalten ist dem Produktplan zu entnehmen. Dieser lag als Anlage bei.

Kosten- und Leistungsrechnung

Als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung sollen für alle Aufgabenbereiche nach den örtlichen Bedürfnissen Kosten- und Leistungsrechnungen geführt werden. Die Kosten sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten (§ 14 GemHVO). Sie ergänzt damit, sozusagen als vierte Komponente, das Drei-Komponenten-System.

Schon bisher war die Führung von Kosten- und Leistungsrechnungen ebenso wie der Nachweis der Vermögenslage für die (entgeltfinanzierten) kostenrechnenden Einrichtungen vorgeschrieben.

Aufgrund des kompakten und übersichtlichen Aufbaus des Haushalts der Gemeinde Hildrizhausen können auch ohne durchgängige Kosten- und Leistungsrechnungen alle erforderlichen Informationen bereitgestellt werden. Für den Aufbau einer umfassenden Kosten- und Leistungsrechnung, deren Einführung und Fortführung mit erheblichem zusätzlichem Aufwand verbunden sind, besteht derzeit kein Bedarf.

Ziele und Kennzahlen

Mit der Reform des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens wird insbesondere auch eine neue Haushaltssteuerung angestrebt. Das sogenannte Neue Steuerungsmodell, auf dessen Kerngedanken das NKHR aufbaut, geht dabei von einer grundsätzlichen Neudefinition des Selbstverständnisses von Politik und Verwaltung aus.

Danach gibt die Politik die strategischen Grundsatzentscheidungen vor, welche dann von der Verwaltung ausgestaltet und umgesetzt werden. Ausgehend von diesem Grundgedanken erfolgt eine Umsetzung der strategischen Steuerung durch die Definition von Zielen. Hierbei wird unterschieden zwischen strategischen Zielen und operativen oder Leistungszielen.

Strategische Ziele sind dabei in der Regel grundsätzliche politische Ziele, welche mittel- oder langfristig angelegt sind. Aus ihnen leiten sich die operativen Ziele ab, welche in der Regel kurzfristiger Natur sind (z.B. bezogen auf ein Haushaltsjahr). Diese bilden ihrerseits die Grundlage für die Produkte und damit die Ansätze im Haushaltsplan.

Nach § 6 GemHVO gibt der Vorbericht einen Überblick über die Entwicklung und den Stand der Haushaltswirtschaft unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben. Insbesondere sollen die wesentlichen Ziele und Strategien und die Änderungen in der Zielsetzung gegenüber dem Vorjahr aufgezeigt werden. Mit diesen Globalzielen soll die strategische Ausrichtung der Kommune im Sinne einer politischen Schwerpunktsetzung dargestellt werden.

Da eine rein in Textform gehaltene Zielvereinbarung nur schwer auf tatsächliche Umsetzung überprüft werden kann und schon im Vorfeld, bevor die eigentliche Umsetzung

beginnt, zu viel Raum für Interpretationen bietet, müssen diese Ziele messbar gemacht werden. Daher werden Kennzahlen zur Festlegung und Messung der Zielerreichung verwendet. Das jeweilige Ziel wird dabei mit einem oder mehreren Zahlenwerten konkretisiert. Kennzahlen können dabei reine Leistungsziele beschreiben, bieten jedoch auch die Möglichkeit, den (geplanten) Ressourcenverbrauch ins Verhältnis zu Leistungseinheiten zu setzen. Das neue Haushaltsrecht in Baden-Württemberg verlangt die Darstellung von (Leistungs-) Zielen im Vorbericht zum Haushaltsplan („die wesentlichen Ziele“ der Kommune), zu den Teilhaushalten (§ 4 Abs. 2 GemHVO), aber auch im Rechenschaftsbericht und Konsolidierungsbericht.

Dabei sollten, die (Finanz- und) Leistungsziele mit Kennzahlen eindeutig definiert und im Planungszeitraum konkret umsetzbar sein. Es geht folglich nicht darum, ein (lediglich) wünschenswertes (Fern-)Ziel zu beschreiben, sondern einen tatsächlich mit hoher Wahrscheinlichkeit möglichen Stand an Leistungen zum Ende des Planungszeitraums, für den außerdem die bereitgestellten Ressourcen ausreichend sind.

Im kommunalen Bereich bieten sich als Grundzahlen unter anderem folgende Daten an, die je nach Bedarf auf allen Ebenen der Haushalts- (Gesamthaushalt, Teilhaushalt, Budget, Produkt) oder Verwaltungsgliederung sowie der Leistungserstellung (Produktplan, Kostenträger) ermittelt werden können:

- ❖ **Finanzielle Grundzahlen**
 - Gesamtaufwand
 - Sachaufwand
 - Personalaufwand
 - Gesamtertrag
 - Ertrag aus (einzelnen) Steuern
 - Jahresergebnis
 - Bilanzsumme
- ❖ **Grundzahlen im Bereich des Personalwesens**
 - Anzahl Stellen gesamt
 - Anzahl Stellen im Verwaltungsbereich
 - Fortbildungstage

Neben der Anzahl können auch andere Größen ermittelt werden, wie zum Beispiel der jeweilige Aufwand.

- ❖ **Grundzahlen im Bereich der Gebäudebewirtschaftung**
 - (Nutz-)Flächen (Gesamt, Nutzungsart, eigen- / fremdgenutzt usw.)
 - Instandhaltungsaufwand
 - Energieaufwand
 - Reinigungsaufwand
 - Mietertrag
 - Mietaufwand
- ❖ **Grundzahlen Einrichtungen**
 - Anzahl Besucher / Nutzer gesamt oder kategorisiert (Kinder nach, Einrichtungsart, Altersstufe, Klassenstufe, Betreuungsform, Verpflegungsumfang usw.)
 - Nutzungsumfänge von Einrichtungen (belegte Plätze, genutzte Stunden usw.)
 - Kapazitätswerte (Plätze, Stunden usw.)

Grundzahlen sollten mit einem vertretbaren Aufwand erhoben und eindeutig ermittelt werden können. Grundzahlen, die nicht eindeutig ermittelbar bzw. messbar sind, eignen

sich in der Regel nicht für die Bildung von Kennzahlen, da auf dieser Basis keine eindeutige Aussage getroffen werden kann.

Auf der Basis dieser vorstehend genannten beispielhaften Grundzahlen erfolgt nun die Kennzahlenbildung. Hierbei ist es denkbar, dass einzelne Grundzahlen selbst schon eine sogenannte absolute Kennzahl darstellen können.

Durch die Verknüpfung von mehreren Grund- oder Kennzahlen sowie durch die Relativierung von Grund- oder Kennzahlen mit Indexwerten werden Verhältnis- oder Beziehungszahlen gebildet. Diese bezeichnet man als relative Kennzahlen.

In vielen Bereichen sind oftmals Verhältniszahlen zur Einwohnerzahl von Interesse, da in diesem Bereich viele Vergleichskennzahlen vorliegen und eine Relativierung gerade der finanzwirtschaftlich relevanten Daten zur Größe einer Kommune möglich ist.

Beispiele:

- ❖ Steuerertrag je Einwohner in EUR
- ❖ Anzahl Personalstellen je Einwohner
- ❖ Nettoressourcenbedarf des Gesamt-, Teilhaushaltes, Produkts je Einwohner in EUR

Daneben gibt es weitere finanzwirtschaftlich sinnvolle Kennzahlen.

Beispiele:

- ❖ Kostendeckungsgrad in Prozent ($\text{ordentlicher Ertrag} / \text{ordentlicher Aufwand} * 100$)
- ❖ Abschreibungsquote in Prozent ($\text{AfA} / \text{ordentlicher Gesamtaufwand} * 100$)
- ❖ Zinslastquote in Prozent ($\text{Zinsaufwand} / \text{ordentlicher Gesamtaufwand} * 100$)
- ❖ Eigenkapitalquote in Prozent ($\text{Kapitalposition} / \text{Bilanzsumme} * 100$)
- ❖ Verhältnis einzelner Bilanzpositionen zur Bilanzsumme

Im Bereich der Gebäudebewirtschaftung wiederum können oftmals Kennzahlen von Interesse sein, durch die die Aufwandspositionen in Relation zur Nutzung oder zur Größe der Gebäude gesetzt werden.

Beispiele:

- ❖ Wohn-, Nutz-, Büroflächen je Nutzer (Kindergartenkinder, Beschäftigte, Besucher) in m^2
- ❖ Reinigungsaufwand je m^2 in EUR
- ❖ Reinigungsaufwand je Nutzer in EUR
- ❖ Energieaufwand je m^2 in EUR
- ❖ Energieaufwand je Nutzer in EUR

Die effiziente Leistungserbringung kann mit Hilfe entsprechender Kennzahlen aus dem Bereich der Personalwirtschaft oder mit Leistungskennzahlen beurteilt werden.

Beispiele:

- ❖ Verwaltungsstellen je Einwohner
- ❖ Verhältnis Anzahl Personalstellen zu Produktaufwand

Die Nutzungsquote oder Auslastungsquote von Einrichtungen dient zur Beurteilung, ob die Vorhaltung einer Einrichtung notwendig und sinnvoll ist.

Die Schlüsselprodukte, Leistungsziele und Kennzahlen können in der Praxis nach dem örtlichen Steuerungsbedürfnis gestaltet und gegebenenfalls später verfeinert werden. Im Laufe der Jahre sind dann langfristige Vergleiche und Auswertungen möglich.

Bei der ersten Erstellung eines Haushaltsplans nach dem NKHR werden in den wenigsten Fällen bereits operationale und strategische Ziele vorliegen.

Kosten der Umstellung

Die Umstellung des Finanzwesens ist mit zusätzlichen Kosten verbunden. Die voraussichtliche Höhe dieser Kosten setzt sich wie folgt zusammen:

1. Einmalige Softwarekosten:	7.600,- €
2. Beratungskosten:	5.000,- €
3. Schulungskosten:	7.500,- €
Summe:	20.100,- €

Laufende Softwarekosten: 1.200,- € (jährlich)

Diese Kosten sind in der Haushaltsplanung bereits berücksichtigt.

Außerdem ist mit erhöhten Personalkosten während der Umstellungsphase sowie danach im laufenden Betrieb zu rechnen. Der Umfang des finanziellen Mehraufwandes in diesem Bereich kann derzeit jedoch noch nicht abgeschätzt werden.

Ergänzend ist vor der Einführung des neuen Rechnungswesens im Herbst 2019 ein Seminar für die Mitglieder des Gemeinderates sowie für einzelne Verwaltungsmitarbeiter vorgesehen, in dem Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vermittelt werden sollen und das einen Überblick über die Bausteine und Strukturen des NKHR verschaffen soll.

Die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, welche einschneidende Veränderungen die Einführung des NKHR für den Gemeinderat sowie für die Verwaltung und insbesondere für das Finanzmanagement mit sich bringt. Die Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik ist eine sehr komplexe, tiefgreifende Verwaltungsreform.

Diese Umstellung wird zum 01. Januar 2020 erfolgen, dies ist der letztmögliche Zeitpunkt.

Im Rahmen der anschließenden Beratung wurden Fragen aus der Mitte des Gemeinderates gestellt, die durch Kämmerer Ralf Braun beantwortet wurden. Dabei wurde die Sinnhaftigkeit dieser gesetzlich vorgeschriebenen Umstellung durchaus in Frage gestellt und bemängelt, dass das ursprünglich für kleinere Kommunen vorgesehene Wahlrecht, diesen Schritt vorzunehmen oder nicht, am Ende nicht umgesetzt wurde. Die pragmatische Vorgehensweise auf der Basis der Erfahrungen von Gemeinden, die bereits umgestellt haben, wurde ausdrücklich begrüßt. Ebenso wurde zum Ausdruck gebracht, dass die geplanten Schulungen von Verwaltung und Gemeinderat unabdingbar sind. Zudem wurde angeregt, diese als Inhouse-Veranstaltungen durchzuführen, was von der Verwaltung seither ohnehin beabsichtigt war.

Daraufhin wurde bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen:

1. Der Gemeinderat nimmt die von der Verwaltung vorgeschlagenen Grundsätze zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens NKHR zustimmend zur Kenntnis.

2. Die Gemeinde Hildrizhausen wird zum 01. Januar 2020 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen NKHR umstellen.
3. Der vorgelegte Produktplan der Gemeinde Hildrizhausen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
4. Es werden die 3 Teilhaushalte gebildet:
 - a. Teilhaushalt 1: Hauptverwaltung und Steuerung
 - b. Teilhaushalt 2: Kommunale Dienstleistungen
 - c. Teilhaushalt 3: Allgemeine Finanzwirtschaft
5. Die Verwaltung wird beauftragt, alles Weitere zu veranlassen.

Bausache:

Errichtung einer Gartenhütte, Steinachstraße 7

Das gemeindliche Einvernehmen zur notwendigen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Schelmenäcker“ im Zusammenhang mit diesem Vorhaben gemäß § 36 BauGB in Verbindung mit § 31 BauGB wurde einstimmig erteilt.

Verschiedenes – Bekanntgaben – Anfragen

Bürgermeister Schöck gab die in der nichtöffentlichen Sitzung am 25. September 2018 gefassten Beschlüsse bekannt.